

I ZR 140/07 - Angabe von Versandkosten bei Preisvergleich im Internet?

Der Bundesgerichtshof hat zur Frage Stellung genommen, ob ein Versandhändler, der Waren über eine Preissuchmaschine (Preisvergleichsliste) im Internet bewirbt, dabei auch auf beim Erwerb der Waren hinzukommende [Versandkosten](#) hinweisen muss.

Nach der Preisangabenverordnung ist ein Händler verpflichtet anzugeben, ob neben dem Endpreis der Ware zusätzliche Liefer- und [Versandkosten](#) anfallen. Gegebenenfalls hat er deren Höhe bzw. Berechnungsgrundlage anzugeben. Diese Angaben müssen der [Werbung](#) eindeutig zugeordnet sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar gemacht werden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein [Unternehmen](#), das Elektronikprodukte über das Internet vertreibt, seine Waren in die Preissuchmaschine "froogle.de" eingestellt. Der dort für jedes Produkt angegebene Preis schloss die [Versandkosten](#) nicht ein. Erst wenn die Warenabbildung oder der als elektronischer Verweis gekennzeichnete Produktname angeklickt wurde, wurde man auf eine eigene Seite des Anbieters geführt, auf der neben dem Preis des Produkts die [Versandkosten](#) angegeben waren. Ein [Mitbewerber](#) hat den Versandhändler deswegen auf Unterlassung in Anspruch genommen. Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg haben der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass das bei der beanstandeten [Werbung](#) mögliche Anklicken der Warenabbildung und des Produktnamens keinen "sprechenden Link" darstelle, der dem [Verbraucher](#) eindeutig vermittele, dass er über ihn weitere Informationen zu den [Versandkosten](#) abrufen könne.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Versandhändlers zurückgewiesen. Bei Preisangaben in Preisvergleichslisten müsse der [Verbraucher](#) auf einen Blick erkennen können, ob der angegebene Preis die [Versandkosten](#) enthalte oder nicht. Denn die Aussagekraft des Preisvergleichs, der üblicherweise in einer Rangliste dargestellt werde, hänge von dieser wesentlichen Information ab. Unter diesen Umständen sei es nicht ausreichend, wenn der Interessent erst dann, wenn er sich mit einem bestimmten Angebot näher befasse, auf die zusätzlich anfallenden [Versandkosten](#) hingewiesen werde.

Urteil vom 16. Juli 2009 – [I ZR 140/07](#) – PM BGH 157/09

Versandkostenangabe in Preisvergleichslisten;

OLG Hamburg, Urteil vom 25. Juli 2007 5 U 10/07

LG Hamburg, Urteil vom 16. Januar 2007 416 O 339/06